

Kaufmännischer Teil
Stand 08.07.2024

§ 1 GELTUNGSBEREICH

1.1 Diese Bedingungen gelten für die gesamte "Geschäftsverbindung" zwischen der "masa" GmbH (im Folgenden "masa", - und ihren Kunden (im Folgenden "Kunde", - zusammen als "Parteien", bezeichnet - in der Zeit von dem Abschluss des Vertrages bis zum Ende desselben.

1.2 Diese Bedingungen gelten auch für alle Untertätigkeiten "Geschäfte" als zwischen den Parteien vereinbart, selbst wenn sich "masa" nicht ausdrücklich hierauf bezieht.

1.5 Nachstehende Bedingungen beziehen sich in erster Linie auf Lieferungen und Leistungen von "masa" an den Kunden. In der Hinsicht der Verschleißteile, Montage/Service und Reparaturen gelten diese Bedingungen nicht anders lautend, die gleichen Bedingungen.

1.4 Die vorstehenden Bestimmungen des Vertrags werden selbst bei Kenntnis von "masa" nicht Vertragsbestand

c-)eld 44 : * 7adehafen* 2eder euro1äische ' afen (im) all von Seetrans1ort-

d-)eld 48* Oorla e\$eitraum* 21 Ta e nach Oerschiffun sdatum (f!r Oorla e der Oersanddo4umente-
. #nahme\$ertifi4at muss innerhal# der .44reditiv-" !Iti 4eit vor ele t %erden (falls ein
. #nahme\$ertifi4at unter dem .44reditiv vor\$ule en ist-

5.2.4 Sofern die 3ahlun nicht durch .44reditiv erfol t (@ 5.2.2-/ hat die 3ahlun an &asa sofort nach
: rhalt der 2e%eili en ; echnun \$u erfol en/ s1ätestens 2edoch 50 Ta e nach : rhalt der ; echnun . Bei
6ichteinhaltun dieser 3ahlun s#edin un en %erden ohne &ahnun a# dem 51. Ta nach : rhalt der
; echnun Oer\$u s\$insen in ' >he von 8 ?ro\$ent1un4ten !#er dem 2e%eili en Basis\$inssat\$ der
: uro1äischen 3entral#an4 fälli . : in S4onto-6achlass ilt nur/ %enn er f!r den ents1rechenden . uftra
schriftlich verein#art %urde.

5.5 : rsat\$-90erschlei8teile/ ; e1araturen und Servicedienstleistun en

Die 3ahlun an &asa f!r : rsat\$-90erschlei8teile so%ie ; e1araturen und Servicedienstleistun en richtet
sich nach @ 2 der all emeinen Bedin un en f!r den : rsat\$-90erschlei8teilver4auf so%ie
; e1araturaufträ e.

5.4 Ban4ver#indun en äso e&ahB iei8in3918(u)1.4422(r)-7.05647(i)5()1.4422(.99(i)4594422(i)-7.05()1.4411

4.< Die Zieherfrist gilt als ein gehalten/ wenn der Zieher entstanden ist \$u ihrem Ablauf das =er4 verlassen hat oder &asa die Oersand#ereitschaft gemeldet hat. Sozeit eine .#nahme \$u erfolgen hat/ ist L außer #ei #rechtlicher .#nahmever#euerun L der .#nahmetermin maß e#end/ hilfsweise die &eldun der .#nahme#ereitschaft.

4.F &asa haftet nicht für die Anm> lichkeit der Zieherun oder für Zieherver\$> erun en/ sozeit diese durch h>here " e%alt oder sonstig e/ \$um Zeit1un4t des Oertra sa#schlusses nicht sicher vorherseh#are :reinnisse/ %ie #eis1iels%eise Brand/ :M1losion/ Krie / all emeine &o#ilmachun / .ufstand/ ;evolution/ Beschla nahme/ Sa#ota ea4te/ :m#ar o/ ;eNuisition/ Insolven\$/ %idri e =itterun sumstände/ %elche ein .r#eiten un\$umut#ar machen (%ie \$. B. star4er Schnee/)rost oder Sturm-/ .r#eits4äm1fe 2e licher .rt/ Betrie#sst>run en aller .rt/ Sch%ieri 4eiten in der &aterial- oder :ner ie#eschaffun / Trans1ortver\$> erun en sozeit die aus#lei#ende/ nicht richtig e oder nicht recht\$eiti e Belieferun durch Zieheranten/ verursacht %orden sind/ die &asa nicht \$u vertreten hat. Sofern solche :reinnisse &asa die Zieherun oder Zeistun %esentlich ersch%eren oder unm> lich machen und die Behinderun nicht nur von vor!#er ehender Dauer ist/ ist &asa \$um ; !c4tritt vom Oertra #rechtlich t. Bei 'indernissen vor!#er ehender Dauer verlä n ern sich die Zieher- oder Zeistun sfristen oder verschie#en sich die Zieher- oder Zeistun stermine um den Zeitraum der Behinderun \$u\$! lich einer an emessenen .nlauffrist und der Zeit für n>ti e 6euor anisationen. Die ?artei/ für die es unm> lich %ird/ ihre Oer1pflichtun en em. dem vorlie enden Oertra \$u erf!llen/ ist verpflichtet/ die andere ?artei !#er den .nfan und das :nde der o#en enannten :reinnisse unver\$! lich \$u #enachrichtigen. Sollten diese :reinnisse die Dauer von F (sechs- &onaten !#ersteien/ so ist 2ede ?artei #rechtlich t/ von der %eiteren :rf!llun der Oer1pflichtun en laut dem Oertra .#stand \$u nehmen/ und in diesem)all hat 4eine ?artei das ;echt/ von der anderen ?artei die Oer !tun m> licher Oerluste \$u fordern/ mit .usnahme der #is \$um Zeit1un4t des er4annten)orce-&a2eur-:reinnisses seitens des &asa schon realisierter auftra s#e\$e ener .uf%endun en. .Is 6ach%eis und &a8sta# hier!r elten ins#esondere alle durch ef!hrten oder teil%eise durch ef!hrten vertra lich fest ele ten Zeistun en/ nach\$u%eisen \$B. !#er Stundenauf%ände in der Konstru4tion und)erti un sozeit &aterial4osten/ 7a er4osten/ 'andlin -Kosten etc. a#er auch die vertra lichen +Teilreise, #estimmter .nla enteile/ .r#eits-/ &onta e-/ oder Serviceleistun en.

4.7 Die unter @ 4.F enannten :reinnisse sind von &asa auch dann nicht \$u vertreten/ wenn sie %ährend eines #ereits ein etretenen Oer\$u s von &asa entstehen. &asa %ird dem .uftra e#er den :intritt und das :nde derartiger :reinnisse in %ichtigen)ällen \$eitnah mitteilen.

4.8 =erden der Oersand #\$. die .#nahme des Zieher entstandes aus " r!nden ver\$> ert/ die der .uftra e#er \$u vertreten hat/ so %erden ihm einen &onat nach .nsei e der Oersand#ereitschaft #\$. des .#nahmetermins/ hilfsweise &eldun der .#nahme#ereitschaft durch &asa (@ 4.<- die durch die Oer\$> erun entstandenen Kosten #erechnet/ mindestens 2edoch null4ommaf!nf ?ro\$ent (0/< E-des ;echnun s#etra es der Zieherun #\$. L im)alle von Teillieferun en L des anteili en ;echnun s#etra es für 2eden &onat. =eiter ehende .ns1r!che von &asa #lei#en un#er!hrt. Dem .uftra e#er ist der 6ach%eis un#enommen/ dass &asa infol e der Oer\$> erun 4ein oder ein %esentlich erin erer Schaden entstanden sei.

4.H 6ach .#lauf eines %eiteren &onats a# Oersand- #\$. .#nahme#ereitschaft (@ 4.8- ist &asa ohne %eitere)ristset\$un #rechtlich t/ vom Oertra \$ur!c4\$utreten und !#er den Zieher entstand ander%eiti \$u ver! en. :ine et%ai vom .uftra e#er #ereits eleistete .n\$ahun darf &asa ein#halten. &asa #ehält sich das ;echt vor/ eine dar!#er hinaus ehende .uf%andsentschädi un vom .uftra e#er \$u verlan en. @ 4.8 und @ 4.H finden auch .n%endun / wenn &asa den Trans1ort der .nla e #\$. .nla enteile !#ernommen hat und der .uftra e#er die :nt e ennahme der elieferten .nla e #\$. .nla enteile ver%eiert.

4.10 Kommt &asa in Oer\$u / ohne dass Oer\$u s r!nde emä8 @ 4.12 vorlie en/ und er%ächst dem .uftra e#er hieraus ein Schaden/ so ist der .uftra e#er #rechtlich t/ #ei Oer\$u mit der "esamtlieferun eine 1auschale Oer\$u sentschädi un \$u verlan en. Die Oer\$u sentschädi un #eträ t nach einem Zieherver\$u von 8 =ochen für 2ede %eitere vollendete =oche der Oers1ätun null4ommaf!nf ?ro\$ent (0/< E- im "an\$en a#er h>chstens f!nf ?ro\$ent (< E- vom =ert des/eni en Teils der "esamtlieferun / der infol e der Oers1ätun nicht recht\$eiti oder nicht vertra s emä8 enut\$ %erden 4ann. =eiter ehende .ns1r!che des .uftra e#ers %e en Oer\$u s und .ns1r!che %e en Oer\$u s mit einer Teillieferun sind aus eschlossen.

4.11 Set\$ der .uftra e#er &asa L unter Ber!c4sichtun der eset\$lichen .usnahmefälle und @ 4.12 L nach)älli 4eit eine an emessene)rist \$ur Zeistun und %ird die)rist nicht ein gehalten/ ist der .uftra e#er \$um ; !c4tritt #rechtlich t.

4.12 Sonstige 'emnisse der Oertra serf!llun (ins#esondere aus Zieheren 1assen von Anterlieferanten oder ;eise#eschrän4un en-*

Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferungen der Lieferanten zu empfangen und zu bezahlen. In einem solchen Fall wird die Durchführung der vertraglichen Pflichten seitlich an demselben verschoben. Insofern sind alle im Vertrag genannten Termine, bei denen wir auf Lieferanten angewiesen sind, als unveränderlich anzusehen. Wir bitten Sie, sich verständlich darum, soweit möglich, alle Termine einzuhalten.

§ 11. LIEFERUNGSLEISTUNG SEITENS - 11!

1. Die Lieferungen sind zu dem vereinbarten Zeitpunkt und an dem vereinbarten Ort zu liefern. Die Lieferung ist als vollständig zu betrachten, wenn die Lieferung an dem vereinbarten Ort erfolgt ist. Die Lieferung ist als vollständig zu betrachten, wenn die Lieferung an dem vereinbarten Ort erfolgt ist.

2. Die Lieferungen sind zu dem vereinbarten Zeitpunkt und an dem vereinbarten Ort zu liefern. Die Lieferung ist als vollständig zu betrachten, wenn die Lieferung an dem vereinbarten Ort erfolgt ist.

F.5 K#er än e/ Tre11en oder =artun s1lattformen sind ents1rechend der 2e%eils einschlä i en eset\$lichen Oorschriften \$u installieren. ?ers>nliche Schut\$aur!stun en/ %ie \$.B. ' >hensicherun s-eräte/ sind vom .uftra e#er \$u #eschaffen.

F.4)!r .nla enteile/ die nicht \$um a4tuellen 7ieferumfang eh>ren/ 2edoch auf =unsch des .uftra e#ers in die .nla e inte riert %erden/ stellt der .uftra e#er auf seine Kosten und Oerant%ortun sicher/ dass diese .nla enteile den einschlä i en Sicherheitsvorschriften ents1rechen/ dass sie in das Sicherheits4on\$e1t der &asa inte riert %erden 4>nnen und ein ents1rechender sicherer Si nalaustausch \$%ischen diesen .nla enteilen und &asa- .nla enteilen realisiert %erden 4ann.

F.< Die \$ur :rf!llun \$usät\$licher/ s1e\$ieller oder a#%eichender ausländischer 6ormen und "eset\$e/ %ie \$.B. technischer ;e eln oder Sicherheitsvorschriften/ erforderlichen &a8nahmen sind vom .uftra e#er vor\$u e#en und &asa esondert \$u ver !ten.

F.F Der .uftra e#er trä t das ;isi4o einer Anverein#ar4eit der vertra s e enständlichen 7ieferun und 7eistun mit den am Bestimmun sort eltenden ;echtsnormen/ ins#esondere den 3oll- und :infuhr#estimmun en so%ie den 6ormen des Bau-/ 0mmissionsschut\$/ Am%eltschut\$- und .nla ensicherheitsrechts/ so%eit die :inhaltun dieser ;echtsnormen nicht \$%in end &asa \$u e%iesen ist. :r stellt &asa von allen)ol en eines Oersto8es e en solche ;echtsnormen freiJ diese)reistellun erfasst ins#esondere auch die Kosten der ;echtsverfol un .

§ > GE1!HR?BERG!NG

7.1 Der 3eit1un4t des "efahr!#er an es #estimmt sich nach den internationalen ;e eln f!r die .usle un von 'andels4lauseln (06CGT: ; &S- in der am Ta e des Oertra sa#schlusses eltenden)assun . Das vorstehend .us ef!hrte ilt unein eschrän4t auch dann/ %enn Teillieferun en erfol en/ \$u deren .#nahme der .uftra e#er emä8 @ 4.4 dieser 4aufmännischen Bedin un en ver1pflichtet ist/ ohne dass es hierf!r noch einer esonderten ausdr!c4lichen 3ustimmun #edarf/ oder &asa noch andere 7eistun en/ \$.B. die Oersendun s4osten oder .nfuhr !#ernommen hat.

7.2 Oer\$> ert sich oder unter#lei#t der Oersand oder die .#holun infol e von Amständen/ die &asa nicht \$u\$urechnen sind/ eht die "efahr vom Ta e der &eldun der Oersand- oder .#nahme#ereitschaft auf den .uftra e#er !#er.

7.5 .uf =unsch des .uftra e#ers versichert &asa di

H.4 Der Auftragnehmer darf die Verantwortlichkeiten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Masa weder verändern noch zur Sicherheit übernehmen. Bei Änderungen oder sonstigen inoffiziellen Dritten hat der Auftragnehmer Masa unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Verantwortlichkeiten im ordentlichen Geschäft an Dritte zu veräußern. Der Weiterveräußerer steht der Inhaber in Grund und Boden oder in mit Grund verbundenen Anlagen oder die Übertragung zur Verfügung, sonstiger Überträge durch den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer tritt Masa bereits jetzt alle Übertragungen in Höhe des Wertes der Verantwortlichkeiten ab, die dem Auftragnehmer aus

10.F Bessert der Auftragnehmer oder ein Dritter unsachgemäß nach/ haftet und nicht für die daraus entstehenden Folgeschäden. Dies gilt für den Fall, dass der Besteller oder Dritte ohne die vorherige Zustimmung von Masas Beraterinnen oder Instandsetzungsspezialisten an der Anlage vornehmen.

Rechtsmängel

10.7 Umfasst die Benutzung des Ziefereinstandes die Verletzung von vertraglichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland/ wird und dem Auftragnehmer auf ihre Kosten grundsätzlich das Recht zusteht, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen oder den Ziefereinstand in für den Auftragnehmer zumutbarer Weise derart modifizieren/ dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies wirtschaftlich an angemessenen Bedingungen oder in angemessener Weise nicht möglich/ ist der Auftragnehmer zum ; tritt vom Vertragsabschluss an. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch und ein ; tritt vom Vertragsabschluss an.

10.8 Die in § 10.7 genannten Verpflichtungen von und sind/ vorbehaltlich der §§ 11 und 15/ für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur/ wenn

a- der Auftragnehmer und unverschuldet von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet/

b- der Auftragnehmer und in angemessenem Umfang bei der Ausführung der geltend gemachten Ansprüche unterstellt/ und die Durchführung der Modifizierung Maßnahmen gemäß § 10.7 ermöglicht/

c- und alle Maßnahmen einschließlich außergerichtlicher ; erlungen vorbehalten/

d- der ; echtsman el nicht auf einer Neise des Auftragnehmers ruht und

e- die ; echtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde/ dass der Auftragnehmer den Ziefereinstand eigenmächtig ändert oder in einer nicht vertrauensgemäßen Weise beendet hat.

Sach- & (er) Rechtsmängel

10.H Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers/ Ansprüche auf ; rsatz verweigerter Aufwendung sowie das Recht zur ; nderung oder ; um ; tritt vom Vertragsabschluss an eines Sach- oder ; echtsman els sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht/ soweit und den ; an el arlisti verschwiegen hat.

10.10 und haftet im ; ahmen der "e"ährleistung für das Vorliegen von Sach- oder ; echtsmängel minimal bis zu einem Betrag von jeweils fünf Prozent (< E- des Auftragswertes. Die "esamthaftung von und aus "e"ährleistung für Sach- und ; echtsmängel ist auf einen Betrag von minimal sieben Prozent (> E- des Auftragswertes) beschränkt.

§ 11 HAFTUNG

11.1 Soweit sich aus diesen Bestimmungen "eschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt/ haftet und bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

11.2 Der Schadensersatz haftet und leicht aus jedem ; echtsgrund bei Vorsatz und roher Fahrlässigkeit.

11.5 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet und ausschließlich für Schäden aus der Verletzung des Lebens/ des Körpers oder der Gesundheit.

11.4 Anzusehen ist aus welcher Hinsicht rundläufige (zum Beispiel Vertrags/ gesetzliche Haftung / Haftung für Fahrlässigkeit) Reinstellung oder andere ; echtsereignisse- haftet der Auftragnehmer nicht (§§ 249, 251 Abs. 1 S. 1 BGB).

§ 12 ERDBEHANDLUNGSGEBÜHREN : BEFRUCHTUNGSGEBÜHREN

12.1 Sofern nicht anders im anhanglichen &asa-Lieferumfang vermerkt, beträgt die oberste Frist für die Lieferung oder Abholung (insbesondere gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BGB) die im anhanglichen Lieferplan festgelegte Frist. Soweit eine Vereinbarung über die Befruchtungsgebühren besteht, gilt diese.

15.<.7 Kann der Oertra auf rund von Beschrän4unen nach dem an%end#aren
.u8en%irtschaftsrecht/ ins#esondere auf rund der 6ichterteilun der erforderlichen "enehmi un en
durch die \$uständi en Beh>rden/ nicht erf!lt %erden/ 4ann 2ede ?artei durch schriftliche :r4lärun
e en!#er der anderen ?artei mit soforti er =ir4un an\$ oder teil%eise vom Oertra \$ur!c4treten. Dm
)alle der K!ndi un ist 4eine ?artei #erechti t/ von der anderen ?artei Schadensersatz \$u verlan en/

